

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 22. Dezember 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-358
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 26-1.58.1-863-1/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-58.1-1518

Antragsteller:

Wood Slimp GmbH
Blumenstraße 22
21481 Lauenburg

Zulassungsgegenstand:

"Impel Bordübel" zum vorbeugenden Schutz von tragenden Holzbauteilen gegen holzerstörenden Pilzbefall

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-58.1-1518 vom 28. November 2001.
Der Gegenstand ist erstmals am 24. November 1999 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Bei dem "Impel Bordübel" handelt es sich um einen gebrauchsfertigen, schlagfesten Borsalz - Pfropfen in den Abmessungen (Durchmesser/Länge) von 6 mm / 50 mm, 8 mm / 50 mm und 12 mm / 100 mm zum vorbeugenden Schutz von tragenden oder aussteifenden Holzbauteilen in Bereichen mit lokaler Gefährdung durch holzerstörende Pilze.

Der "Impel Bordübel" enthält einen bioziden Wirkstoff; er ist nur dort zu verwenden, wo der Schutz der Holzbauteile erforderlich ist. Missbrauch kann auch zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und Anlage 1 nichts anderes bestimmt ist, gilt für den vorbeugenden chemischen Holzschutz mit dem "Impel Bordübel" die Norm DIN 68800-3:1990-04 – Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz – mit den dazu ergangenen bauaufsichtlichen Bestimmungen.

Dem "Impel Bordübel" wird das folgende Prüfprädiat nach DIN 68800-3:1990-04 zugeteilt:

P = gegen Pilze vorbeugend wirksam (Fäulnisschutz)

Der "Impel Bordübel" bewirkt keinen vorbeugenden Schutz gegen holzerstörende Insekten.

1.2.2 Das mit dem "Impel Bordübel" behandelte Holz darf nur in den Bereichen verwendet werden, die nach DIN 68800-3:1990-04 der Gefährdungsklasse 2 zugeordnet sind, jedoch – nicht, wenn das behandelte Holz in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln kommen kann.

1.2.3 Der Holzschutz darf nur durch im Holzschutz erfahrene Fachleute ausgeführt werden. Das zulässige Einbringverfahren und die erforderliche Einbringmenge, d. h. Anzahl der "Impel Bordübel" / Bauteiloberfläche, sind in Abschnitt 3.6 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegeben.

2 Bestimmungen für den "Impel Bordübel"

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

2.1.1 Die Zusammensetzung des "Impel Bordübels" muss mit dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezept übereinstimmen. Der "Impel Bordübel" ist in den Abmessungen (Durchmesser/Länge) von 6 mm / 50 mm, 8 mm / 50 mm und 12 mm / 100 mm herzustellen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Antragsteller hat Aufzeichnungen darüber zu führen, wann und in welcher Menge der "Impel Bordübel" hergestellt wurde und welche Chargennummer die hergestellte Menge trägt.



2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Der "Impel Bordübel" muss nach den Angaben des Herstellers verpackt, transportiert und gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Zusätzlich zur Kennzeichnung aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. aufgrund der Gefahrstoffverordnung) muss der Hersteller den "Impel Bordübel" auf der Verpackung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder kennzeichnen.

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind auf der Verpackung anzugeben:

- "Impel Bordübel"
- Antragsteller und Herstellwerk¹
- Prüfprädikat nach Abschnitt 1.2.1
- Einbringmenge nach Abschnitt 3.6
- "Für die Anwendung DIN 68800-3:1990-04 beachten!"
- "Die Zulassung hat an der Verwendungsstelle vorzuliegen!²"
- "Merkblatt für den Umgang mit dem "Impel Bordübel" beim Hersteller anfordern!"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des "Impel Bordübels" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des "Impel Bordübels" nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des "Impel Bordübels" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass der von ihm hergestellte "Impel Bordübel" den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellwerke von Holzschutzmitteln" in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Maßnahmen sinngemäß einschließen.



¹ Das Herstellwerk darf auch verschlüsselt angegeben werden. Der Schlüssel ist dann dem Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle mitzuteilen.

² Dieser Hinweis darf entfallen, wenn die Abschnitte 1 und 3 (mit Ausnahme von Abschnitt 3.2) der Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in vollem Wortlaut zusammen mit der Anlage 1 auf der Verpackung des "Impel Bordübels" abgedruckt sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des "Impel Bordübels" bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des "Impel Bordübels" bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. "Impel Bordübel", die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des "Impel Bordübels" durchzuführen und es müssen auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für Umfang und Art der Fremdüberwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellwerke von Holzschutzmitteln" in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Planung und Ausführung

3.1 Die durch die Bohrungen hervorgerufenen Querschnittsschwächungen der Holzbauteile sind abweichend von DIN 1052-1:1988-04 – Holzbauwerke; Berechnung Ausführung – Abschnitt 6.4 für den Standsicherheitsnachweis stets in Rechnung zu stellen.

3.2 Das mit dem "Impel Bordübel" behandelte Holz darf nur in den Bereichen verwendet werden, die nach DIN 68800-3:1990-04 der Gefährdungsklasse 2 zugeordnet sind.

Für die Ausführung gilt insbesondere die Norm DIN 68800-3:1990-04 – Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz – mit den dazu ergangenen bauaufsichtlichen Bestimmungen, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und Anlage 1 nichts anderes bestimmt ist.

Der Holzschutz darf nur durch im Holzschutz erfahrene Fachleute ausgeführt werden.

3.3 Bei der Anwendung des "Impel Bordübels" sind insbesondere die für den Arbeits- und Umweltschutz geltenden Vorschriften zu beachten.



- 3.4 Der "Impel Bordübel" ist gebrauchsfertig auszuliefern.
- 3.5 Der "Impel Bordübel" darf sowohl für nicht verbautes Holz (z. B. im Zimmereibetrieb zum vorbeugenden Schutz von gefährdeten Holzbauteilen in bestimmten Bereichen) als auch für bereits verbautes Holz (z. B. bei Unterhaltungsmaßnahmen zum vorbeugenden Schutz von Balkenköpfen, Schwellen oder ähnlichen Bauteilen) verwendet werden.
- 3.6 Für den vorbeugenden Schutz der durch holzerstörende Pilze gefährdeten Bereiche von Holzbauteilen sind Bohrlöcher mit Bohrlochdurchmessern und -abständen nach Tabelle 1 erforderlich.

Die Holzbauteile sind in Faserrichtung bis in den gefährdeten Bereich – maximal jedoch nur bis auf etwa 2/3 ihrer Höhe – und 3 cm vom seitlichen Rand entfernt möglichst schräg von oben anzubohren.

Das Bohrloch soll bei "Impel Bordübeln" mit Durchmessern von 6 mm und 8 mm ca. 0,5 cm und bei "Impel Bordübeln" von 12 mm ca. 1-2 cm länger als der jeweilige Dübel sein. Das Bohrloch ist nach der Befüllung mit dem "Impel Bordübel" durch geeignete Maßnahmen, z. B. mit einem Kunststoffstöpsel, zu verschließen, so dass eine spätere Revision und ggf. eine erneute Befüllung des Bohrloches bei vollständiger Auflösung des "Impel Bordübels" möglich ist. Bei Dübeldurchmessern von 6 mm und 8 mm können, bei 12 mm Dübeldurchmesser müssen die Bohrungen versetzt angeordnet werden.

Die gebrauchsfertig angelieferten "Impel Bordübel" sind in die zulässigen Bohrlöcher (siehe Tabelle 1) einzubringen, wobei abhängig von der Gefährdung die Füllung der Bohrlöcher bei größeren Bohrlochtiefen auch durch mehrere "Impel Bordübel" mit gleichem Durchmesser erfolgen darf.

Die erforderliche Einbringmenge, d. h. Anzahl der "Impel Bordübel" / Bauteiloberfläche, ist in der nachfolgenden Tabelle 1 angegeben (siehe auch Anlage 1).

Tabelle 1:

Maße des "Impel Bordübels" * Durchmesser/Länge [mm]	Masse [g]	Bohrlochabstand untereinander in Faserrichtung "A" [cm]	Reihenabstand rechtwinklig zur Faser "Re" [cm]	Randabstand "Ra" [cm]	Vorbohren Durchmesser [mm]
6 / 50	2,5	10	≤ 6	3	7
8 / 50	4,3	15	≤ 6	3	9
12 / 100	24,0	15-20	≤ 6	3	13

* Die Wahl des geeigneten "Impel Bordübels" ergibt sich stets aus der Abmessung des Holzbauteils und dem vermuteten lokalen Gefährdungsbereich.

- 3.7 Der "Impel Bordübel" ist in gelöster Form giftig für Fische und Fischnährtiere; der "Impel Bordübel", Reste von "Impel Bordübeln" oder mit "Impel Bordübeln" behandelte Holzbauteile dürfen nicht in Gewässer gelangen.

Quitt

Beglaubigt

